

GD / Motion vorberatende Kommission 22.26.17 «Gesundheitsgesetz» vom 21. August 2026

Gesetzliche Grundlagen für die Zulassung des assistierten Suizids schaffen

Antrag der Regierung vom 13. Oktober 2026

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bot-schaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zulassung des assistier-ten Suizids vorzulegen. Dabei sind die Gesundheits- und Sozialinstitutionen mit öffentlichem Auftrag einzubeziehen für eine gesetzliche Regelung des assistierten Suizids in Einrichtungen der stationären Gesundheitsversorgung vorzulegen. Es ist zu regeln, ob und welche Einrichtun-gen in ihren Räumlichkeiten den assistierten Suizid von Bewohnerinnen oder Bewohnern bzw. von Patientinnen oder Patienten zulassen müssen.»

Begründung:

Die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines assistierten Suizids – d.h. die Frage, wann eine Beihilfe zur Selbsttötung erlaubt ist – sind im Bundesrecht geregelt. Dem-entsprechend ist die umfassende Formulierung «zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zulassung des assistierten Suizids» auf die Frage einzuschränken, ob und welche Ein-richtungen der stationären Gesundheitsversorgung in ihren Räumlichkeiten den assistierten Suizid zulassen müssen.

Ebenfalls ist hinsichtlich des Kreises der betroffenen Einrichtungen eine Präzisierung ange-zeigt. Die ursprüngliche Formulierung «Gesundheits- und Sozialinstitutionen mit öffentlichem Auftrag» ist sehr weit gefasst und erfasst auch Einrichtungen, die nach Auffassung der Regie-rung nicht Gegenstand der mit der Motion angestrebten Regelung sein sollen, beispielsweise Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Die Formulierung «Gesundheits- und Sozial-institutionen mit öffentlichem Auftrag» ist daher auf «Einrichtungen der stationären Gesundheits-versorgung im Sinn des Gesundheitsgesetzes» anzupassen, wozu auch die Einrichtungen der stationären Langzeitpflege gehören.

Das Gesundheitsdepartement stellte der vorberatenden Kommission 22.26.17 «Gesundheits-gesetz» in Aussicht, die Motion nach Möglichkeit bereits bei der nächsten Revision des Ge-sundheitsgesetzes zu erfüllen. Zwischenzeitliche Abklärungen haben aber ergeben, dass eine verbindliche zeitliche Verknüpfung mit der nächsten Revision nicht sinnvoll ist. Es ist unklar, wann ein erster Nachtrag zum Gesundheitsgesetz erfolgen wird. Die dreijährige Frist nach Art. 111 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) könnte dann bereits abgelaufen sein. Die Regierung behält sich daher vor, dem Kantonsrat die Umsetzung der vor-liegenden Motion im Rahmen einer anderen bzw. einer separaten Vorlage zu beantragen.